

## **Die Aussagen des Lehramts der Katholischen Kirche zur vorgeburtlichen Diagnostik, speziell zur Präimplantationsdiagnostik**

Karl Golser, Brixen

### *Einführung*

Am 15. und 16. Januar 1998 fand in Rom ein von der Päpstlichen Akademie für das Leben veranstalteter Kongreß zur Identität und zum Status des menschlichen Embryos<sup>1</sup> statt. Bischof Elio Sgreccia, der Vizepräsident der Akademie und zugleich Direktor des Instituts für Bioethik an der in Rom gelegenen medizinischen Fakultät der Katholischen Universität Sacro Cuore, erklärte dabei, daß es von seiten des päpstlichen Lehramts noch keine offiziellen Stellungnahmen zur Problematik der Präimplantationsdiagnostik gebe, es müßten dafür eben die früheren Aussagen zur pränatalen Diagnostik und ganz allgemein zur Würde und zum Schutz des menschlichen Embryos herangezogen werden.

Dies soll nun die Aufgabe dieses Beitrags sein, wobei ich mir bewußt bin, daß beim Lehramt der Katholischen Kirche außer dem päpstlichen Lehramt und den vom Papst approbierten Dokumenten römischer Dikasterien auch entsprechende Äußerungen von Bischöfen und Bischofskonferenzen zu berücksichtigen sind, soweit sie vorhanden beziehungsweise mir zugänglich sind (vgl. hierzu die Aussagen der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ Art. 25). Auch bin ich mir bewußt, daß wiederum bei der Darstellung dessen, was aktuelle Lehrmeinung der Katholischen Kirche zu einem bestimmten Problem ist, gleichfalls die Aussagen von Katholischen Theologen zu berücksichtigen wären bzw. zu fragen wäre, ob es diesbezüglich schon so etwas wie einen Konsens gibt.

Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich zuerst die wichtigste einschlägige Passage des päpstlichen Lehramts der letzten Jahre zitieren, um von daher gleichsam die Linie zurückzuverfolgen zu früheren Dokumenten bzw. auch Themen anzuzeigen, die noch zu vertiefen wären.

1 Vgl. hierzu Pontificia Academia pro Vita, *Identità e statuto dell'embrione umano*, Libreria Vaticana Editrice, Città del Vaticano 1998; dieses Buch bringt zum größten Teil die Referate des Kongresses, wobei es sich hier um Arbeiten handelt, die in einem einjährigen Forschungsjahr von Experten der Akademie erarbeitet wurden, deren Zusammenfassung dann auf dem Kongreß vorgestellt wurde.

### 1. Die Enzyklika „*Evangelium vitae*“

In der am 25. März 1995 veröffentlichten Enzyklika „*Evangelium vitae*“ „Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens“ steht folgender Text in der Nr. 63:

„Besondere Aufmerksamkeit muß der sittlichen Bewertung der *Verfahren vorgeburtlicher Diagnose* gelten, die die frühzeitige Feststellung eventueller Mißbildungen oder Krankheiten des ungeborenen Kindes erlauben. Wegen der Komplexität dieser Verfahren muß eine solche Bewertung in der Tat sorgfältiger und artikulierter erfolgen.

Wenn sie ohne unverhältnismäßige Gefahren für das Kind und für die Mutter sind und zum Ziel haben, eine frühzeitige Therapie zu ermöglichen oder auch eine gefaßte und bewußte Annahme des Ungeborenen zu begünstigen, sind diese Verfahren sittlich erlaubt.

Da jedoch die Behandlungsmöglichkeiten vor der Geburt heute noch recht begrenzt sind, kommt es nicht selten vor, daß diese Verfahren in den Dienst einer Eugenik-Mentalität (sic!) gestellt werden, die die selektive Abtreibung in Kauf nimmt, um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Mißbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie »Normalität« und physisches Wohlbefinden zu beurteilen und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindstötung und der Euthanasie den Weg bahnt.“

In derselben Nummer 63 ist auch noch die Rede von den

„neuen Formen des Eingriffs auf menschliche Embryonen ..., die unvermeidlich mit der Tötung des Embryos verbunden sind, auch wenn sie Zwecken dienen, die an sich erlaubt sind. Das ist bei der Durchführung von *Versuchen an Embryonen* gegeben, die auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung in wachsender Zunahme begriffen und in einigen Staaten gesetzlich erlaubt ist. Auch wenn »die Eingriffe am menschlichen Embryo unter der Bedingung als erlaubt angesehen werden (müssen), daß sie das Leben und die Unversehrtheit des Embryos achten und daß sie nicht Gefahren mit sich bringen, die nicht verhältnismäßig sind, sondern daß sie auf die Heilung der Krankheit, auf die Wandlung des Gesundheitszustands zum Besseren hin und auf die Sicherstellung des Überlebens des einzelnen Fötus ausgerichtet sind« (Anm. 74)<sup>2</sup>, muß man jedoch geltend machen, daß die Verwendung von Embryonen oder Föten als Versuchsobjekt ein Verbrechen darstellt gegen ihre Würde als menschliche Geschöpfe, die dasselbe Recht haben, das dem bereits geborenen Kind und jeder Person geschuldet wird (Anm. 75).<sup>3</sup>

Aus sittlichen Gründen zu verwerfen ist ebenso auch die Vorgehensweise, die - bisweilen *eigens zu diesem Zweck mit Hilfe der In-vitro-Befruchtung* »erzeugte« - *noch lebende menschliche Embryonen und Föten mißbraucht*, sei es als zu verwertendes »biologisches Material« oder als Lieferanten von Organen oder Geweben zur Transplantation für die Behandlung bestimmter Krankheiten. Die Tötung unschuldiger

- 2 Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung *Donum vitae* (22. Februar 1987), I, 3: AAS 80 (1988) 80.
- 3 Vgl. Charta der Rechte der Familie (22. Oktober 1983), Art. 4b: Tipografia Poliglotta Vaticana, 1983.

menschlicher Geschöpfe, und sei es auch zum Vorteil anderer, stellt in Wirklichkeit eine absolut unannehmbare Handlung dar.“

Bei der *vorgeburtlichen oder pränatalen Diagnostik*, zu der ja auch die Präimplantationsdiagnostik gehört, wird also die ethische Erlaubtheit an die Erlaubtheit der dabei verfolgten Ziele und an eine Abschätzung der Risiken der jeweiligen Methode selbst für den Embryo gekoppelt. Diagnostik als solche ist als Erkenntnisvorgang im Grunde positiv einzuschätzen<sup>4</sup>, wobei allerdings auch abzuwägen ist, ob jede Erkenntnis sicher genug und auch ausreichend ist, um entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen, wer dazu ein Recht hat, wieweit es dazu eine Einwilligung braucht, wieweit eine Erkenntnismitteilung auch „verkräftet“ werden kann, ob es dazu nicht auch einer Beratung bedarf, ob es nicht auch ein Recht auf ein Nicht-Wissen geben kann usw. Darauf geht die Enzyklika nicht ein.

Sie weist aber auf die zwei Bereiche hin, die ausschlaggebend sind für die sittliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit. Zuerst einmal sind es die mit den jeweiligen Methoden verbundenen Gefahren für den Embryo selbst und für die Mutter. Die Enzyklika weiß davon, auch wenn sie nicht im einzelnen darauf eingeht. Je nach Gefährlichkeit braucht es dann auch eine entsprechend starke Indikation, d.h. eine entsprechend starke Vermutung von möglichen Behinderungen oder Krankheiten, um die Diagnostik überhaupt erst durchzuführen.

Zum zweiten müssen auch die Ziele gerechtfertigt sein. Die Enzyklika ist sich bewußt, daß in vielen Fällen das Ergebnis der Diagnostik die Annahme des Kindes fördert, indem der Mutter dadurch weitere Motive gegeben werden, um ihr Ja zum Kind auch gegen den eventuellen Druck ihrer Umgebung zu bekräftigen. Ebenso besteht die zwar noch nicht große, aber durch die modernen Fortschritte der Medizin sich andauernd vergrößernde Perspektive der Therapie und Vorbeugung schon im vorgeburtlichen Stadium. Das Ziel einer selektiven Abtreibung bzw. Tötung des behinderten und nicht therapierbaren Embryos bzw. Fötus wäre aber auf keinen Fall erlaubt. Es wird hier auch schon die in unserer modernen Kultur sich immer mehr ausbreitende *eugenische Mentalität* angesprochen. Darauf ist der gegenwärtige Papst schon in mehreren Ansprachen eingegangen<sup>5</sup>. Er hat dabei die seit der Ablehnung der Rassengesetze immer wieder

4 Vgl. Johannes Paul II., Rede an die Teilnehmer der Arbeitsgruppe über das Erbgut des Menschen, veranstaltet von der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, am 20.11.1993: „Die ständige Vertiefung der Kenntnisse über das Lebendige ist an sich etwas Gutes, denn das Suchen nach der Wahrheit gehört zur Hauptberufung des Menschen und bildet das erste Lob für den, 'der den werdenden Menschen geformt (hat), als er entstand, und die Entstehung aller Dinge kennt' (2 Makk 7,23)“, in: L'Osservatore Romano. Deutsche Wochenausgabe vom 3.12.1993, 7; Originalansprache französisch in: L'Osservatore Romano vom 21.11.1993.

5 Vgl. z.B. als eine der letzten Ansprachen jene vom 24.2.1998 an die IV. Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben: „In diesem Zusammenhang ist es geboten, das Aufkommen und die Ausbreitung einer neuen Selektiveugenik zu brandmarken,

vorgebrachten Argumente gebracht, daß jedem Menschen als Menschen die Menschenwürde zukommt, und dies vom ersten Augenblick seiner Existenz an, die mit der Befruchtung gegeben ist, bis zum letzten Augenblick seines Lebens, daß „was das Recht auf Leben betrifft, jedes unschuldige menschliche Lebewesen allen anderen absolut gleich ist“ (Evangelium vitae, Nr. 57), daß auch kein Mensch aufgrund von Behinderung oder Krankheit, von Rassenzugehörigkeit, Geschlecht oder sozialer Stellung diskriminiert werden darf, und daß eine letzte theologische Begründung darin gegeben ist, daß durch die Inkarnation Christus sich mit jedem Menschen verbunden hat und „auch die niedrigsten und unsichersten Bedingungen menschlichen Lebens teilt“ (Evangelium vitae, Nr. 33).

Die gleiche Würde, die jedem Menschen zukommt, also auch den Embryonen, verbietet ebenso verbrauchende, d.h. tötende oder schädigende *Experimente an Embryonen*, es sei denn diese Versuche seien strikt auf eine Therapie des jeweils betreffenden einzelnen Embryos ausgerichtet - hierfür müßte aber die Einwilligung durch die Eltern gegeben werden - und erst recht ist eine Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken verboten, denn dies wäre eine totale Ver zweckung menschlicher Personen, die im nachhinein als die unschuldigsten der menschlichen Geschöpfe noch getötet werden.

Voraussetzung für diese Aussagen bilden die Ausführungen in der Nr. 60 der Enzyklika „Evangelium vitae“, wo auf den *Einwand eingegangen wird, der Embryo sei vom ersten Anfang an noch nicht als menschliche Person anzusehen*<sup>6</sup>, bzw. „die Frucht der Empfängnis könne, wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen, noch nicht als ein persönliches menschliches Leben angesehen werden“. Die Enzyklika sagt hier ganz klar, indem sie auf frühere Dokumente der Glaubenskongregation zurückgreift:

„In Wirklichkeit »beginnt in dem Augenblick, wo das Ei befruchtet wird, ein Leben, das nicht das des Vaters oder der Mutter, sondern eines neuen menschlichen Geschöpfes ist, das sich eigenständig entwickelt. Es wird nie menschlich werden, wenn es das nicht von dem Augenblick an gewesen ist. Für die Augenfälligkeit dieser alten Einsicht ... liefert die moderne genetische Forschung wertvolle Bestätigungen. Sie hat gezeigt, daß vom

die die Beseitigung der von einer Krankheit befallenen Embryonen oder Föten veranlaßt. Gelegentlich werden für diese Selektion unhaltbare Theorien über den anthropologischen und ethischen Unterschied der verschiedenen Entwicklungsstufen des pränatalen Lebens benutzt: die sog. »Gradualität der Humanisation des Fötus«, in: L'Osservatore Romano. Deutsche Wochen Ausgabe vom 27.3.1998, 10; vgl. auch frühere Ansprachen wie jene vom 20.11.1993 (Anm. 4), jene vom 28.10.1994 an die Vollversammlung der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, abgedruckt in: L'Osservatore Romano. Deutsche Wochen Ausgabe vom 18.11.1994, 7-8; ebenso schon die Ansprache an die Mitglieder der Generalversammlung des Weltärztebundes vom 29.10.1983, in: Der Apostolische Stuhl 1983, Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes ..., Libreria Ed. Vaticana, Köln 1983, 1153-1159.

6 Vgl. zur ganzen Diskussion nochmals die in Anm.1 zitierte Studie der Päpstlichen Akademie für das Leben.

ersten Augenblick an das Programm für das, was dieses Lebewesen sein wird, festgelegt ist: eine Person, diese individuelle Person mit ihren bekannten, schon genau festgelegten Wesensmerkmalen. Bereits mit der Befruchtung hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, von dessen großen Fähigkeiten jede einzelne Zeit braucht, um sich zu organisieren und funktionsbereit zu sein« (Anm. 57)<sup>7</sup>. Auch wenn das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann, liefern die Schlußfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo »einen wertvollen Hinweis, um das Vorhandensein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an rational zu erkennen: sollte ein menschliches Individuum etwa nicht eine menschliche Person sein?« (Anm. 58)<sup>8</sup>

Im übrigen ist der Einsatz, der auf dem Spiel steht, so groß, daß unter dem Gesichtspunkt der moralischen Verpflichtung schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird. Eben deshalb hat die Kirche jenseits der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und selbst der philosophischen Aussagen, auf die sich das Lehramt nicht ausdrücklich eingelassen hat, stets gelehrt und lehrt noch immer, daß der Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an jene unbedingte Achtung zu gewährleisten ist, die dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit und Einheit moralisch geschuldet wird: »Ein menschliches Geschöpf ist von seiner Empfängnis an als Person zu achten und zu behandeln, und deshalb sind ihm von jenem Augenblick an die Rechte einer Person zuzuerkennen, als deren erstes das unverletzliche Recht auf Leben angesehen wird, dessen sich jedwedes unschuldige menschliche Geschöpf erfreut« (Anm. 59)<sup>9</sup>.

Die Enzyklika verwendet hier das *Argument des Tutorismus*, das auch in der früheren lehramtlichen Diskussion eine große Rolle spielt. In diesem Sinn sagt z.B. die Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1974 in der Nr. 13:

„In ethischer Hinsicht aber steht fest: Selbst wenn ein Zweifel bestehen sollte über die Tatsache, daß die Frucht der Empfängnis schon eine menschliche Person sei, so bedeutet es jedoch objektiv eine schwere Sünde, das Risiko einer Tötung einzugehen.“

Dieser Nummer 13 der Erklärung der Glaubenskongregation ist noch eine sehr wichtige Anmerkung Nr. 19 beigegeben, die folgendermaßen lautet:

„Diese Erklärung läßt ausdrücklich die Frage nach dem Zeitpunkt der Eingießung der Geist-Seele beiseite. Über diese Frage gibt es keine einmütige Tradition, und die Autoren sind noch uneinig. Für die einen geschieht sie im ersten Augenblick, für andere würde sie kaum der Einnistung vorausgehen. Es ist nicht die Aufgabe der Wissenschaft,

- 7 Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung *Quaestio de abortu procurato* (18. November 1974), Nr.12-13; AAS 66 (1974), 738. Der Ausdruck „Abenteuer eines Menschenlebens“ geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf den 1995 verstorbenen ersten Präsidenten der Päpstlichen Akademie für das Leben Jérôme Lejeune zurück.
- 8 Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung *Donum vitae* (22. Februar), I, 1: AAS 80 (1988) 78-79.
- 9 Ebd. 79.

zwischen ihnen zu entscheiden, denn die Existenz einer unsterblichen Seele gehört nicht zu ihrem Bereich. Es handelt sich um eine philosophische Diskussion, von der jedoch unsere ethische Behauptung aus zwei Gründen unabhängig bleibt: 1. Auch bei der Annahme einer späteren Beseelung besteht nicht weniger schon menschliches Leben, das diese Seele vorbereitet und nach ihr verlangt, in der sich die von den Eltern empfangene Natur vervollkommnet; 2. im übrigen genügt es, daß die Anwesenheit der Seele nur wahrscheinlich ist (und dem kann man niemals widersprechen) so daß, ihm das Leben zu nehmen, die Übernahme des Risikos bedeuten würde, einen Menschen zu töten, der nicht noch auf die Beseelung wartet, sondern schon seine Seele besitzt.“

Das tutoristische Argument, das in der Tradition der katholischen Moraltheologie Anwendung findet beim Umgang mit dem menschlichen Leben und bei der Frage der Gültigkeit der Sakramente, hat übrigens als *benefit of the doubt argument* auch in die moderne Ethik Eingang gefunden:

„Gemeint ist, daß bei einem nicht behebbaren Zweifel in der moralischen Bewertung einer Handlung dem Prinzip zu folgen ist, daß man sich bei Gefahr einer Handlung so zu verhalten hat, als ob die Gefahr vorläge (idem est in moralibus facere ed exponere se periculo faciendi).“<sup>10</sup>

## 2. Die Instruktion der Glaubenskongregation „Donum vitae“ vom 22.02.1987

Dieses Dokument, das den deutschen Titel trägt: „Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung. Antworten auf einige aktuelle Fragen“ geht in seinem zweiten Hauptteil auf Fragen der künstlichen Befruchtung ein. Der erste Hauptteil trägt die Überschrift „Die Achtung vor dem menschlichen Embryo“ und hier werden in Frageform die für unsere Problemstellung einschlägigen Punkte behandelt. Manches davon ist in die Enzyklika „Evangelium vitae“ integriert worden, so daß es nicht nochmals wiederholt zu werden braucht.

Bei der zweiten Frage „Ist die vorgeburtliche Diagnostik moralisch erlaubt?“ wird die gleiche Antwort gegeben wie in der Nr. 63 der Enzyklika „Evangelium vitae“. Beim Problem der Einschätzung der Verhältnismäßigkeit der dabei eingegangenen Risiken für den Embryo und die Mutter wird in Anmerkung 27 darauf hingewiesen, daß dafür „eine wirkliche Achtung der menschlichen Wesen und die Lauterkeit der therapeutischen Absichten“ verlangt ist und es wird in diesem Sinne eine Passage aus einer Ansprache von Johannes

10 So Baumgartner, Hans-Michael/Honnefelder, Ludger/Wickler, Wolfgang/Wildfeuer, Armin G., Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte, in: Rager, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen (Veröffentlichungen des Instituts der Görres-Gesellschaft für interdisziplinäre Forschung 23) Freiburg/München 1997, 161-242, hier 238.

Paul II. an die Teilnehmer der Tagung der „Bewegung für das Leben“ aus dem Jahre 1982<sup>11</sup> zitiert.

Wichtig ist auch die Warnung vor Richtlinien und Programmen der staatlichen Autoritäten oder wissenschaftlicher Organisationen, welche die Verbindung zwischen pränataler Diagnostik und Abtreibung begünstigen oder gar eigene „screenings“ planen, um dann selektiv abzutreiben. Weiters wird hier die Frage der Mitwirkung anderer in Form von Beratung oder Drängen angesprochen, daß im Falle eines positiven Bescheides von nicht therapierbarer Krankheit oder Behinderung eine Abtreibung vorgenommen werden soll.

Um den Hintergrund dieser Aussagen zu verstehen, scheint es sinnvoll, auf eine vom Institut Johannes Paul II. der Lateranuniversität Rom im Jahre 1984 veranstaltete Tagung einzugehen, welche wegen der dazu eingeladenen Referenten gleichsam als Vorstudie für das Dokument der Glaubenskongregation angesehen werden kann<sup>12</sup>. Vor allem ist hier wichtig die Studie des in diesen Jahren als Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre tätigen Professors *Carlo Caffarra*. Er behandelt in seinem ersten Teil den Fall, wo das Ansuchen um pränatale Diagnostik verbunden ist mit der Absicht, im Falle eines positiven Bescheides einer Behinderung die Abtreibung zu beantragen, und sieht hier eine Kontinuität mit dem Verlangen nach Euthanasie, wenn die Lebensqualität nicht mehr den Erwartungen entspricht.

In seinem zweiten Teil geht er auf die Ärzte und Institute ein, welche eine pränatale Diagnostik anbieten. Er zitiert hierfür eine Ansprache Pius XII. vom 5.9.1958<sup>13</sup>, in der es um die Problematik der genetischen Beratung geht, und die auch später von „Donum vitae“ zitierte Ansprache Johannes Pauls II. vom 3.12.1982<sup>14</sup> an die Teilnehmer der Tagung der „Bewegung für das Leben“, in der vor allem die Abwägung der Risiken bei Eingriffen auf die Föten behandelt wird. Für die Anbieter der pränatalen Diagnostik, besonders für die Institute in kirchlicher Trägerschaft, verlangt Caffarra, daß sie öffentlich und bei jeder Gelegenheit für das Lebensrecht eines jeden Embryos und Fötus eintreten, weil sie sonst in die Gefahr einer formalen Kooperation zur selektiven Abtreibung kommen könnten.

11 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Tagung „Bewegung für das Leben“ vom 3. Dezember 1982: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, V, 3 (1982) 1512; aufgenommen auch in: *Der Apostolische Stuhl, Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes ...*, Libreria Vaticana, Köln 1982, 1450-1454, hier 1453 (Als Datum der Ansprache wird hier allerdings der 4.12.1982 angegeben).

12 Die Referate dieser Tagung wurden in der Zeitschrift „*Medicina e Morale*“ 34 Nr. 4 (1994) veröffentlicht.

13 Vgl. *Discorsi e radiomessaggi di S.S. Pio XII*, XX, ed. Poliglotta Vaticana 1958, 301-306.

14 Vgl. Anm. 11.

Der dritte Punkt der Studie Caffarras ist nun besonders aufschlußreich, weil hier der Autor - wie es durchaus sein Stil ist - auf die kulturellen Haltungen eingeht, welche dem Verlangen nach pränataler Diagnostik und der damit verbundenen Absicht einer selektiven Abtreibung zugrunde liegen. Nach Caffarra handelt es sich hier um eine falsche Anthropologie, um eine ideologische Fehlhaltung, welche im Verständnis von Sexualität und Fortpflanzung selbst gegründet ist. Wenn die eheliche Sexualität sowohl Ausdruck der Liebe der Ehepartner als auch der Öffnung auf das Geschenk des Lebens in der Fortpflanzung ist, dann ist das Kind gleichsam Frucht der Liebe und es besteht eine absolute Gleichheit in der personalen Würde zwischen Eltern und Kind. Wenn aber die Fortpflanzung von der liebenden Hingabe in der Ehe getrennt wird, in dem Sinn, daß bei einer unerwünschten Qualität des Kindes eine selektive Abtreibung vorgenommen wird, dann gewinnt die Fortpflanzung selbst den Charakter der Erzeugung eines Produktes, mit folgender Unterordnung des Produktes unter die Wünsche des Produzenten. Ganz deutlich wird dies bei der In-vitro-Fertilisation, welche vom Dokument der Glaubenskongregation „Donum vitae“ selbst im Falle der homologen Befruchtung und beim sogenannten „simple case“ (wenn also alle gewonnenen Embryonen auch implantiert werden) abgelehnt wird. Erst recht würde die Logik der Qualitätskontrolle des Produkts bei der durch die In-vitro-Fertilisation erschlossene Präimplantationsdiagnostik greifen, welche aber weder von der Studie Caffarras noch vom Dokument der Glaubenskongregation eigens behandelt wird.

Nun aber zu den *weiteren Fragen des ersten Hauptteils von „Donum vitae“*. Auf die Frage „Sind therapeutische Eingriffe am menschlichen Embryo erlaubt?“, wird eine positive Antwort gegeben: Diese sind grundsätzlich wünschenswert, vorausgesetzt es handelt sich um echte Therapie des jeweiligen Embryos. Schwieriger ist schon die Frage „Wie sind Forschung und Experimente mit menschlichen Embryonen und Föten moralisch zu bewerten?“ Im Grunde wird aber auch diese Frage auf der Basis der traditionellen Kriterien katholischer Moralthologie und schon früherer Stellungnahmen des Lehramtes beantwortet. In einer Anmerkung wird zuerst unterschieden zwischen *Forschung* und *Experiment*. Bei der Forschung - wir würden heute besser sagen „Grundlagenforschung“ - handelt es sich um systematische Untersuchungen, um zu einem entsprechenden allgemeinen Wissen über das betreffende Sachgebiet zu gelangen - dabei werden auch Hypothesen aus früheren Untersuchungen überprüft. Es ist klar, daß Forschungen an lebenden Embryonen an zwei Bedingungen geknüpft sind: Sie dürfen in keiner Weise eine Gefahr für die Unversehrtheit oder gar das Leben des Embryos darstellen und zweitens müssen die Eltern dafür die Einwilligung gegeben haben. Die Experimente oder Versuche erproben hingegen gewisse Methoden oder Wirkstoffe an den Embryonen. Nicht direkt therapeutische

Experimente an Embryonen sind immer unerlaubt<sup>15</sup>. Eindeutig therapeutische Experimente hingegen könnten als letzter Versuch verantwortet werden, um in Ermangelung anderer sicherer Therapien noch das Leben dieses Embryos zu retten. Auch hierfür ist der informierte Konsens der Eltern bzw. der dafür Verantwortlichen erforderlich. Diese traditionelle Lehre wird wiederum mit einem Zitat aus einer Ansprache Johannes Pauls II. belegt<sup>16</sup>. Im selben Kontext wird sodann auch gesagt: „Die Praxis, menschliche Embryonen *in vivo*<sup>17</sup> oder *in vitro* für experimentelle oder kommerzielle Zwecke am Leben zu erhalten, steht in völligem Widerspruch zur menschlichen Würde.“<sup>18</sup>

Daran schließt sich gleich die fünfte Frage des Dokumentes an: „Wie ist die Benutzung der durch In-Vitro-Befruchtung erlangten Embryonen zu Forschungszwecken moralisch zu bewerten?“ Das absolut negative moralische Urteil dazu steht aus dem Vorhergehenden eigentlich schon fest. Im erklärenden Text heißt es sodann: „Es ist unerlaubt, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares ‚biologisches‘ Material herzustellen“. Hier würde sich das Dokument der Glaubenskongregation mit dem Art. 18 der Menschenrechtskonvention zur Biomedizin des Europarates treffen, wo es heißt: „Die Erzeugung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke ist verboten.“ Nun ist es aber so, daß die Embryonen zumeist für Reproduktionszwecke erzeugt werden, daß aber dann überzählige Embryonen oder solche, die von ihnen durch Zwillingspaltung entstanden sind, der Forschung zugeführt werden können. Die Kongregation spricht in ihrem Text durchaus auch diese Möglichkeit an und betont, daß es nicht der Moral entspricht, diese dem Tod auszusetzen. Solche Embryonen hätten ein absurdes Schicksal, weil sie als nicht in den Mutter-

- 15 Hierfür wird aus der Ansprache Johannes Paul II. an die Teilnehmer eines Treffens der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften vom 23.10.1982 (AAS 75, 1983, 37) zitiert: „Ich verurteile ausdrücklich und offiziell experimentelle Eingriffe am menschlichen Embryo, da ein menschliches Wesen vom Augenblick der Zeugung bis zum Tod für keinen wie immer gearteten Zweck mißbraucht werden darf.“
- 16 Es ist die schon zitierte Ansprache vom 3.12.1982 an die Teilnehmer der Tagung der „Bewegung für das Leben“; ebenso wird hier auch Bezug genommen auf eine Passage der *Erklärung zur Euthanasie* der Kongregation für die Glaubenslehre: AAS 72 (1980) 550.
- 17 „In vivo“ meint wohl im Mutterleib selbst Experimente an Embryonen zu machen, bevor sie dann abgetrieben werden.
- 18 Ebenso wird noch gesagt: „Die Leichen menschlicher Embryonen und Föten, seien sie nun vorsätzlich abgetrieben oder nicht, müssen geachtet werden wie die sterblichen Überreste von anderen menschlichen Wesen.“ Hierzu möchte ich hinweisen auf ein Buch des Theologen des L'Osservatore Romano, Gino Concetti, „L'embrione, uno di noi“ (Edizioni Vivere In), Roma 1997, wo 54f auf die Frage einer würdigen Beerdigung für solche Embryonen und Föten eingegangen und sogar die Ansicht vertreten wird, daß Föten und Embryonen, sollten sie noch am Leben sein, getauft werden müßten.

leib übertragene Embryonen keine sichere und moralisch einwandfreie Überlebensmöglichkeit hätten.

Als letzte Frage wird in diesem Kontext sodann behandelt: „Welches Urteil ist über die anderen Verfahren zur Manipulation von Embryonen im Zusammenhang mit den 'Techniken menschlicher Reproduktion' abzugeben?“ Genannt werden hier Versuche oder Pläne zur Befruchtung zwischen menschlichen und tierischen Keimzellen (also die Erzeugung sogenannter Chimären), Versuche zur Austragung menschlicher Embryonen in tierischen Gebärmüttern bzw. in künstlich erzeugten Gebärmüttern. Ebenso werden die „Zwillingspaltung“, das Klonieren und die Parthenogese genannt. Über all diese Versuche wird ein absolut negatives ethisches Urteil gefällt. Ebenso heißt es:

„Auch das Einfrieren von Embryonen, selbst wenn es zur Garantie der Lebenserhaltung des Embryos durchgeführt wird (Kryokonservierung), stellt eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern sie sie schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung entzieht und sie einer von weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt.“

Vielleicht handelt es sich hier um eine nicht ganz glückliche Formulierung<sup>19</sup>, denn die dem menschlichen Wesen geschuldete Achtung wird in erster Linie dadurch verletzt, daß durch die Methode der Kryokonservierung der Embryo eindeutig als Objekt angesehen und behandelt wird, schon unabhängig von den Gefahren für sein Leben selbst<sup>20</sup>.

19 Auch der offizielle lateinische Text stützt diese Übersetzung: „observantiam violat viventibus humanis debitam, cum eorum physicam integritatem ...“

20 Ganz deutlich ist dies geworden, als im Februar 1998 in Kalifornien ein Kind geboren ist, das als überzähliger Embryo im Jahre 1989 eingefroren und dort vergessen worden war. Die Eltern, die schon damals durch In-vitro-Fertilisation ein Kind bekommen hatten, hatten auf Anfrage sich entschlossen, auch diesen Embryo auszutragen, so daß das Neugeborene nun schon einen 8 Jahre alten Zwillingsbruder hat. Gegenüber diesem Vorgang, der unter den Namen „Case Billy“ in der Presse diskutiert wurde, hat man allenthalben ethische Einwände gemacht, von christlicher und von nicht-christlicher Seite. Unabhängig von möglichen gesundheitlichen Spätfolgen für dieses Kind ist vielen bewußt geworden, daß hier eine ethische Schwelle überschritten wurde. Für das kirchliche Lehramt liegt das ethische Problem zum einen in der Kryokonservierung und zum anderen in der Methode der In-vitro-Fertilisation selbst. Als vor ein paar Jahren in Großbritannien 5000 kryokonservierte Embryonen vernichtet werden sollten, hatten sich verschiedene Katholiken, auch aus Gruppen der Bewegung für das Leben, angeboten, diese Embryonen zu adoptieren und sie sich einpflanzen zu lassen, um sie zu retten. Beim genannten Kongreß der Päpstlichen Akademie für das Leben vom Januar 1998 hat sich der Moralthologie-Professor der Lateranuniversität Mauro Cozzoli sehr reserviert zu diesem Angebot der Adoption gezeigt. Mit solchen Angeboten würde das System der In-vitro-Fertilisation und der Methode der Kryokonservierung nur unterstützt; im Einzelfall könne im Sinne einer teleologischen Abwägung es selbstverständlich das gerin-

### 3. Erklärungen von Bischofskonferenzen

Soweit ich es einsehen konnte, bin ich nur auf zwei ausführliche Erklärungen von Bischofskonferenzen zur Problematik der pränatalen Diagnostik, und in dem Zusammenhang auch der Präimplantationsdiagnostik gestoßen, auf eine vom Ständigen Rat der Französischen Bischofskonferenz im Januar 1998 herausgegebene Broschüre und auf das 1997 von der Deutschen Bischofskonferenz zusammen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebene „gemeinsame Wort“.

#### 3.1. Dokument des Ständigen Rates der Französischen Bischofskonferenz vom Januar 1998: „*Essor de la génétique et dignité humaine*“

Ich möchte dieses zuerst besprechen, weil es hier besser in den Kontext meiner Darstellung paßt. Es handelt sich um ein Dokument mit dem Titel „*Essor de la génétique et dignité humaine*“, das zusammen mit einem Vorwort des Präsidenten der Französischen Bischofskonferenz, einer Einführung durch den Bioethiker Patrick Verspieren vom Centre Laennec, dem Dokument des Heiligen Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981<sup>21</sup> und der Ansprache des Papstes an eine Arbeitsgruppe der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften vom 20.11.1993<sup>22</sup> herausgegeben wurde.<sup>23</sup>

Schon die Zusammenstellung dieser Dokumente macht deutlich, daß es den Französischen Bischöfen vor allem darum geht, einer Behindertenfeindlichkeit entgegenzutreten, weil durch die modernen Methoden der pränatalen Diagnostik und der prädiktiven Medizin, vor allem durch ein generalisiertes „screening“ in Hinblick auf gewisse Behinderungen, den Behinderten beinahe das Recht abgesprochen werden kann, überhaupt noch auf der Welt zu sein.

gere Übel sein, einen schon existierenden Embryo sich einpflanzen zu lassen, anstatt ihn dem sicheren Tod preiszugeben.

21 Dieses vom Staatssekretariat am 4. März 1981 herausgegebene Dokument wurde in seiner italienischen Fassung vom L'Osservatore Romano am 13.03.1981, 1f, und in seiner englischen Fassung in der englischen Wochenausgabe des L'Osservatore Romano vom 23.03.1981 veröffentlicht. Beide Fassungen sind aufgenommen in das *Enchiridion Vaticanum*, Edizioni Dehoniane Bologna 7 (1985) 1040-1067.

22 Schon vorher ist öfters auf diese Ansprache Bezug genommen worden, vgl. Anm. 4 f.

23 Conseil Permanent de la Conférence des Evêques de France, *Essor de génétique et dignité humaine*. Présentation par Patrick Verspieren, Ed. Centurion/Cerf, Paris 1998; italienisch: Sviluppo della genetica e dignità umana, in: *Il Regno Documenti* 43 n. 814 (1998) 297-304.

Im ersten Teil ihres Dokuments stellen die Bischöfe die modernen Kenntnisse in bezug auf das menschliche Genom und die Eingriffsmöglichkeiten dar, wofür sie anstelle von genetischer Manipulation den ins Deutsche unübersetzbaren Ausdruck „génie génétique“ verwenden. Dabei werden Eingriffe in die Keimbahn klar verurteilt, so wie es entsprechende Verbote auch in der französischen Gesetzgebung gibt<sup>24</sup>.

Nachdem die Methoden der pränatalen Diagnostik besprochen sind, wird ausführlich auf die Problematik einer programmierten selektiven Tötung von Embryonen („pratiques généralisées de dépistage“ p 34-42) eingegangen, vor allem auch über den Triple-Test („test des marqueurs sériques“), aber auch über die Amniocentese und Echographie. Diese Untersuchungen werden heute schon routinemäßig vorgeschrieben und führen zu einer „Banalisierung“ der Untersuchungen, ja zu seinem sozialen Druck, jede mögliche Behinderung auszuschalten (p 38). Dies würde auch massive Auswirkungen auf die Akzeptanz und die Rechte von Behinderten haben, denn sie dürften ja eigentlich gar nicht mehr auf der Welt sein (p 40). Die Bischöfe fragen sich, ob dies eine neue Form von „Eugenismus“ ist, glauben aber doch gewisse Bedeutungsverschiebungen zur eugenischen Ideologie des ausgehenden 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts festzustellen.<sup>25</sup> Die Bischöfe verlangen daher, daß es niemals eine Pflicht zur pränatalen Diagnostik geben, sondern daß diese nur nach vorhergehender Beratung durch eine persönliche Entscheidung verlangt werden darf.

Auf die neue Möglichkeit der Präimplantationsdiagnostik wird nur in einer Fußnote hingewiesen und vermerkt, die französische Gesetzgebung würde eine solche bloß in Ausnahmefällen zulassen (p 33, Anm. 3).

### *3.2. Das gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Woche für das Leben 1997: „Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin.“<sup>26</sup>*

Diese gemeinsame Erklärung der beiden großen christlichen Konfessionsgemeinschaften in Deutschland ist meines Wissens die einzige offizielle kirchliche Erklärung, in der ausführlich und differenziert auch auf die Problematik der Präimplantationsdiagnostik eingegangen wird. Schon in dem Vorwort, das unterzeichnet ist vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, heißt es:

24 Vgl. 6f. 10. Als Argumente werden die dadurch erfolgte Verzweckung von Menschen und ebenso die Gefahr von nicht kalkulierbaren Risiken angegeben.

25 Sie verweisen hier auf eine Studie von Patrick Verspieren, Eugénisme?, in: *Études* 386 (1997) 767-777.

26 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Gemeinsame Texte* Nr. 11.

„Im Zusammenhang der voraussagenden Medizin stellt die Präimplantationsdiagnostik - ein neues Untersuchungsverfahren im Rahmen der künstlichen Befruchtung - ein besonderes Problem dar. Da die medizinischen, rechtlichen und ethischen Aspekte dieser in Deutschland bisher nicht erlaubten Methode umstritten sind, ist aus der Sicht der Kirchen derzeit noch keine abschließende Bewertung möglich.“<sup>27</sup>

Im Hauptteil des Dokumentes wird allgemein auf die *pränatale und prädiktive Diagnostik* eingegangen. Die Ausführungen sind sachlich und detailliert und bieten eine differenzierte Hilfe zur ethischen Beurteilung.

Zuerst wird vor dem Mißverständnis gewarnt, über die pränatale Diagnostik könne man nun alle denkbaren gesundheitlichen Störungen des Kindes vorhersagen und damit ausschließen (p 10). Sodann wird die entscheidende Bedeutung der Beratung hervorhoben, vor allem „nach einem auffälligen Pränataldiagnostik-Befund“ (p 11).

Die vorgeburtliche Diagnostik darf auch nicht allgemeine Merkmale, wie z.B. das Geschlecht des Kindes, bestimmen wollen, es sei denn es gäbe dafür präzise medizinische Fragestellungen. Erst recht könnte durch eine unkontrollierte Verbreitung und routinemäßige Anwendung der pränatalen Diagnostik sich die Bewertung von Krankheit und Behinderung sowie das Verständnis von 'Normalität' verändern und so langfristig zur Diskriminierung von Menschen und Gruppen mit bestimmten Merkmalen führen; es würde die Bereitschaft in der Gesellschaft schwinden, behinderte Kinder überhaupt noch zu akzeptieren. „Sie hätten ja ungeboren bleiben können“ (p 13).

Die Kirchen haben hier besonders die Aufgabe, „deutlich zu machen, daß menschliches Leben in sich wertvoll und von daher lebens- und schützenswert ist. Leben ist für den glaubenden Menschen Gabe Gottes“ (p 13f).

In einem eigenen Punkt wird auch die Frage behandelt, wie man mit Wissen verantwortlich umgehen kann. Schon vorher war bemerkt worden, daß es ein ethisch durchaus vertretbarer Weg ist, wenn Frauen bzw. Eltern auf die pränatale Diagnostik verzichten, also ein mögliches Wissen für sich ablehnen wollen. Nun aber heißt es z.B. p 20:

„Man kann Neugierde nicht verbieten. Dennoch ist zu unterscheiden zwischen zwei Arten von Neugierde. Die theoretische Neugierde, das Wissensstreben, das Grundlagenforschung und Wissenschaft vorantreibt, kann und darf man nicht behindern oder gar verbieten. Davon zu unterscheiden ist die praktische oder persönliche Neugierde. Diese dringt in der Lebenswelt oft unbefugt in den persönlichen Bereich des Nächsten ein. Es gibt aber Grenzen des Ausforschens des Menschen. Es gibt kein Recht, das erlaubt, daß jeder alles über jeden weiß, von dem er etwas wissen möchte. Der Schutz der Privatsphäre und das 'informationelle Selbstbestimmungsrecht' der individuellen Person sind zu wahren und zu schützen, auch bei pränataler und prädiktiver Diagnostik.“

In einem Anhang (p 23-26) wird sodann auf die *Präimplantationsdiagnostik* eingegangen. Zuerst wird kurz die Methode beschrieben und dann wird auf die be-

sondere rechtliche Lage in Deutschland eingegangen, wo der Präimplantationsdiagnostik Grenzen gesetzt sind durch das Embryonenschutzgesetz vom 24.10.1990, das verbietet, daß Embryonen zu einem nicht ihrer Erhaltung dienenden Zweck verwertet werden dürfen. Es kann also nicht die Methode der Zwillingspaltung bei noch totipotenten Zellen verwendet werden, bei denen der so entstandene abgespaltene Embryo untersucht und „verbraucht“, während der andere Embryo inzwischen kryokonserviert wird. Es können so Untersuchungen nur an Embryonen verwendet werden, die nicht mehr totipotent sind, wobei dann aus einer abgetrennten Zelle eine Zellkultur zur Untersuchung angelegt wird<sup>28</sup>. Außerdem kann in Deutschland eine In-vitro-Fertilisation nur als Sterilitätsbehandlung vorgenommen werden. So bleibt es umstritten, ob als krank diagnostizierte Embryonen dann zuerst der Schwangeren eingepflanzt werden müßten, um laut geltendem Recht (sog. medizinische Indikation) aber wieder abgetrieben werden zu können, oder ob ein solcher Embryo gleich vernichtet werden kann. Wir haben also in Deutschland einen „weder ethisch noch rechtlich gelösten Konflikt“.

In den USA und in anderen europäischen Ländern (England, Italien, Spanien, Belgien und mit Einschränkung auch Frankreich) gibt es keine solchen rechtlichen Schranken.

Anschließend werden die Argumente für und gegen die Präimplantationsdiagnostik angeführt:

- a) Für diese Diagnostik spricht eine weniger belastende Situation für die Eltern und speziell für die Frau. Es ist sicherlich besser, möglichst frühzeitig zu erkennen, ob die befürchteten Risiken eingetreten sind. Ebenso ist es von der psychischen Verfassung der Betroffenen her weniger schlimm, auf einen Embryotransfer zu verzichten, als später eine Abtreibung vornehmen zu müssen. Aus medizinischen und psychologischen Gründen ist dies „sicherlich ein gewichtiges und ernstzunehmendes Argument“.<sup>29</sup>
- b) Gegen diese Diagnostik sprechen aber folgende Gründe, die hier nur stichwortartig wiedergegeben werden:
  - Versuche an totipotenten Zellen würden gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz verstoßen.

28 Elio Sgreccia erwähnt in seinem Handbuch „Manuale di Bioetica“ (vol. I. Fondamenti ed etica biomedica, Ed. Vita e Pensiero, Milano <sup>2</sup>1994, 277-278) auch die Methode des sogenannten *washing out*, wonach - wenn ich es richtig verstanden habe - ein Embryo, wohl noch aus dem Eileiter und vor der Einnistung, „ausgewaschen“, also herausgenommen wird, um nach erfolgter Untersuchung wieder eingesetzt zu werden. Wie erfolgreich eine solche Methode ist und wie häufig sie praktiziert wird, wird allerdings nicht gesagt.

29 Elio Sgreccia führt in seinem Handbuch noch den Grund der Geschlechtswahl an und den der Möglichkeit, verschiedene Experimente an diesen Embryonen durchzuführen - alles ethisch nicht akzeptable Gründe.

- Was geschieht mit den als krank befundenen Embryonen? Dürfen sie vernichtet werden?
- Eine Abspaltung oder auch Entnahme von Zellen birgt die Gefahr einer Schädigung des „Restembryos“.
- Jede Selektion setzt eine Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben voraus.
- Es ist hiermit ein Zugang zu weiteren Manipulationsmöglichkeiten an Embryonen eröffnet.
- Das neue deutsche Abtreibungsrecht sieht keine embryopathische Indikation mehr vor.

Das Fazit also ist, „daß die Präimplantationsdiagnostik gegenüber der pränatalen Diagnostik eine andere ethische Handlungsqualität aufweist“, und zwar durch ihre eindeutige und bis jetzt anscheinend ausschließliche Ausrichtung auf die Selektion von defekten Embryonen. So schließt denn das Dokument p 25f mit den Worten:

„Die Präimplantationsdiagnostik scheint also gegenwärtig mehr Probleme zu schaffen, als sie löst. Über die Grenzen der Forschung im Blick auf das ungeborene menschliche Leben muß grundsätzlich ethisch nachgedacht werden.“

Und Martin Honecker meint:

„Diese Diagnostik könnte die Tür öffnen für neue Angebote genetischer Tests im Labor am Lebensbeginn, welche implizit die Frage aufwerfen, was denn überhaupt genetische Norm ist; damit werden dann wiederum eugenische Tendenzen gefördert. Soll deshalb ein generelles Forschungsverbot für die Präimplantationsdiagnostik erlassen werden? ... Oder sollte man zwar durchaus die Grenzen einer Forschung am ungeborenen menschlichen Leben prinzipiell bedenken, aber zugleich diejenigen Einschränkungen bedenken, die einem Mißbrauch und nicht-intendierten Nebenfolgen entgegensteuern können? Deutlich ist jedenfalls, wie der Fortschritt an medizinischer Erkenntnis und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten ethische Überlegungen nicht überflüssig macht, sondern neue ethische Fragestellungen mit sich bringt und in sich birgt.“<sup>30</sup>

Hält man sich nun das Panorama der hier analysierten lehramtlichen Aussagen vor Augen, dann wird doch in aller Klarheit deutlich, wie sehr es dem Lehramt der Katholischen Kirche - abgesehen einmal von der grundsätzlich negativen Bewertung der In-vitro-Fertilisation, welche wiederum mit Prämissen der Sexualethik zusammenhängt<sup>31</sup> - doch um die absolute Wahrung des Lebensrechtes für

30 Vgl. Honecker, Martin, Wissen und Handeln. Ethische Probleme und Aporien in pränataler Diagnostik und Fortpflanzungsmedizin, in: Zeitschrift für Medizinische Ethik 43 (1997) 199-213, hier 206.

31 Auf diese Prämissen, die vor allem in der für jede Geschlechtsgemeinschaft postulierten untrennbaren Verbindung zwischen dem Ausdruck der Liebe und der Öffnung für das Leben bestehen, konnte in diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Dieselben Prämissen, welche der Ablehnung der sogenannten künstlichen Methoden der Empfängnisregelung zugrunde liegen, werden auch für die Bewertung der künstlichen Befruchtung herangezogen. In beiden Fällen geschehe eine Trennung: einmal Geschlechtsgemein-

den Menschen geht, und zwar vom Anfang seiner Existenz an und für jeden Menschen, unabhängig von dessen Qualitäten oder Leistungen.

Es spitzt sich auf der einen Seite viel auf die Frage nach dem Status und der Identität des menschlichen Embryos von seinem ersten Lebensbeginn an zu, auf der anderen Seite aber auch auf die Abwehr utilitaristischer Vorstellungen vom Menschen, wonach Menschenwürde nur dann gegeben wäre, wenn eine entsprechende Lebensqualität gewährleistet sein könnte. Es geht um die Frage nach dem Sinn menschlichen Lebens und menschlichen Leidens, es geht hier um diffuse Ängste und teilweise auch überzogene Erwartungen der Menschen unserer Zeit, es geht um eine Analyse der kulturellen Grundströmungen, welche prägend auf die Menschen und auch auf den ganzen Betrieb der Medizin und der entsprechenden Regelungen sich auswirken. Die Ethiker und die Moraltheologen sind hier zu einem sehr differenzierten Dialog herausgefordert, zu einer ständigen Konfrontation mit den Ergebnissen der biologischen Forschung und der technischen Möglichkeiten heutiger Medizin, mit den verschiedenen ethischen Positionen, mit den Argumentationen der Mediziner und auch der Juristen, mit der heutigen Kultur und Öffentlichkeit. In dieser Aufgabe stehen die katholischen Ethiker und Moraltheologen auch in einem ständigen partnerschaftlichen Austausch mit dem Lehr- und Hirtenamt der katholischen Kirche auf seinen verschiedenen Ebenen.